

Das wichtigste zum neuen Waffenrecht

von Kurt Schneider,
Schiessstandsachverständiger
Referent Pistole Schützenkreis 01 Friedberg/Hessen

In der nachfolgenden Abhandlung wird das Waffengesetz mit den für die Vereinsverantwortlichen und für die Sportschützen wichtigsten neuen Regelungen dargestellt.

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

Am 11.10.2002 Unterschrift des Bundespräsidenten Rau,
Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 16.10.2002.
Am **01.04.2003** in Kraft getreten.

■ **Problem und Ziel** (der Bundesregierung)

- „Das alte Waffenrecht war von der Systematik und vom Regelungsgehalt her kompliziert, lückenhaft und schwer verständlich. Mit dem neuen, ausschließlich auf die öffentliche Sicherheit ausgerichteten Waffengesetz
- sollen die Transparenz, Verständlichkeit und die Anwendung erhöht werden.
- Außerdem soll der missbräuchliche Umgang mit Waffen stärker eingeschränkt werden

■ **Lösung** (der Bundesregierung)

- Vorrangig geregelt werden im neuen Waffengesetz der **private** Erwerb und Besitz sowie der private Waffengebrauch.

Für die hauptsächlichen Nutzergruppen wie **Sportschützen**, Jäger, gefährdete Personen sowie Sammler sind jeweils eigene Vorschriften geschaffen worden.

- Mit der Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern, der Einführung eines so genannten **kleinen Waffenscheins** für Gas- und Schreckschusswaffen sowie mit der Erweiterung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern soll der missbräuchliche Umgang mit diesen Gegenständen eingedämmt werden.

Artikel 1

Waffengesetz

Die wichtigsten Vorschriften in einer Übersicht

- § 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste
- § 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche
- § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Persönliche Eignung
- § 7 Sachkunde
- § 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

- § 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen
- § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen
- § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

- § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten
Ausbildung im Verteidigungsschießen

- § 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition
- § 37 Anzeigepflichten
- § 38 Ausweispflichten
- § 39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

§ 1 Waffengesetz

Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

„(2) **Waffen sind**

1. Schusswaffen oder Ihnen gleichgestellte Gegenstände

2. tragbare Gegenstände

noch Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

**Schusswaffen sind
Gegenstände, die**

- zum Angriff oder zur Verteidigung,
- zur Jagd
- zur Distanzinjektion, zur Markierung
- **Zum Sport** oder zum Spiel **bestimmt sind**
- **und**
- **bei denen Geschosse**
- **durch einen Lauf getrieben**

werden

Wesentliche Teile von Schusswaffen stehen

den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind

Wesentliche Teile sind:

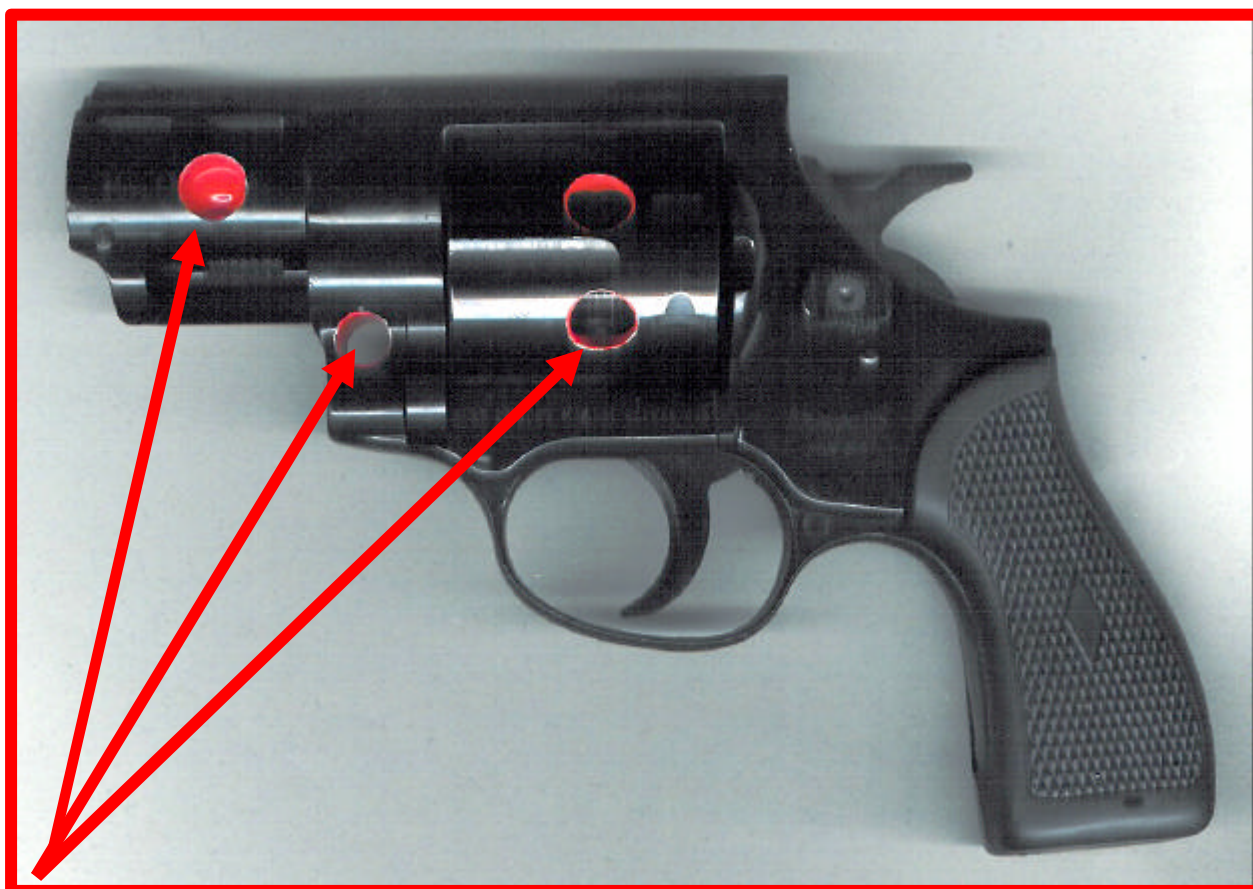
- der Lauf,
- der Verschluss,
- das Patronen- oder Kartuschenlager,

Bei Kurz Waffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen nicht anzuwenden, wenn

- 1.) das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladung geladen werden kann,
- 2.) der Verschluss dauerhaft unbrauchbar gemacht ist



Dauerhaft unbrauchbar gemachter Revolver

Munition

ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

- **Patronenmunition**
(Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten)
- **Kartuschenmunition**
- **Hülsenlose Munition**
- **Pyrotechnische Munition**
-
-

Absatz (3)

Umgang mit einer Waffe oder Munition hat,

- **wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt,**
- verbringt, mitnimmt, damit schießt,
- herstellt, bearbeitet, instand setzt oder Handel damit betreibt.

Im Sinne des Gesetzes

- 1.) **erwirbt** eine Waffe oder Munition,
wer die tatsächliche Gewalt darüber **erlangt**.
- 2.) **besitzt** eine Waffe oder Munition,
wer die tatsächliche Gewalt **darüber ausübt**.
- 3.) **überlässt** eine Waffe oder Munition
wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen **einräumt**
- 4.) **führt** eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber
**außerhalb der eigenen Wohnung,
außerhalb der Geschäftsräume oder
außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ausübt**

§ 2 Waffengesetz

Absatz (1)

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet,
die das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

Absatz (2)

Der Umgang mit Waffen oder **Munition**, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2
zu diesem Gesetz genannt sind, **bedarf der Erlaubnis**.

§ 3 Waffengesetz

Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Absatz (3)

- Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche im Einzelfall
 - **Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen,**
 - **wenn besondere Gründe vorliegen und**
 - **öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.**

§ 27 Schiessen durch Minderjährige

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen

dürfen **Kindern**, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, das Schiessen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase (z.B. Co²) verwendet werden,

wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schiessen anwesend ist.

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen

Jugendlichen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, auch das Schiessen mit sonstigen Schusswaffen nur gestatten,

- wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schiessen anwesend ist.

§ 27 Absatz (4)

Unter **Obhut** verantwortlicher und zur schiesssportlichen Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen darf **Kindern, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zwölf Jahre alt sind,**

das Schiessen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden,

unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 gestattet werden,

wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

■ **Waffenliste**

Bundesgesetzblatt S.3999

■ Anlage 2 - Abschnitt 1 –

■

■ **Verbotene Waffen**

■ **Alle Kriegswaffen** – gemäß Kriegswaffenliste

Ausnahme: Halbautomaten nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft

■ **Alle Vollautomaten**



- **Sowie Vorderschaftsrepetierer, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist.**

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte,
für Schusswaffen und als Zielhilfsmittel (Fernglas) mit Bildwandler oder elektro-
nischer Verstärkung sowie Vorrichtungen, die das Ziel beleuchtet.

Abschnitt 2 – Erlaubnispflichtige Waffen

■ UA 2 **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz**

z.B. Luftdruck-, Federdruck und Co²-Waffen

- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
- Munition für die o.g. Waffen
- Armbrüste
- Einläufige Einzelladerwaffen (Zündhütchenzündung) Modell vor dem 01.01.1871

UA 2 **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz**

- Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse so genannte **Wechselsysteme**

§ 4 Waffengesetz

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

- 1.) das **18. Lebensjahr vollendet** hat (§ 2 Abs. 1)
- 2.) die **erforderliche Zuverlässigkeit** (§ 5) und **persönliche Eignung** (§ 6) besitzt, die
- 3.) **erforderliche Sachkunde** nachgewiesen hat (§ 7) und
- 4.) **ein Bedürfnis** (§ 8) nachgewiesen hat.

Aber: Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5)

- d.h. keine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder sonstiger vorsätzlicher Straftaten von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe
- in den letzten zehn Jahren

■ persönliche Eignung (§ 6)

- Nicht geeignet sind Personen, die
- Geschäftsunfähig sind,
- Alkoholabhängig,
- mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren
- oder die konkrete Gefahr der Selbstgefährdung besteht.

- persönliche Eignung (§ 6)

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben (d.h. müssen) für

- die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum
- Erwerb
- und
- Besitz einer Schusswaffe (§ 58 Abs. 9)
- auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

- **Dies gilt nicht** (für den Erwerb und Besitz) **für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm = .22 lfb (maximal 200 Joule)**

- Einzellader bis Kaliber 12 (Schrotwaffen)

erforderliche Sachkunde (§ 7)

- Künftig wird ausnahmslos eine einheitliche Sachkunde verlangt.
- Eine auf bestimmte Waffen- oder Munitionsarten (Lang-Kurz, Groß/Kleinkaliber Waffen) beschränkte Sachkunde gibt es nicht mehr.

Bedürfnis (§ 8)

- Für Sportschützen gilt:
- Mitgliedschaft in einem schießsportlichen Verein, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.

- Der DSB ist seit dem 07.11.2003 anerkannt

- Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen und Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht worden sind,

§ 15 Absatz 1 Ziffer 7

Als Schiesssportverband wird anerkannt, wer.....

7. durch organisatorische Maßnahmen darauf hinwirkt, dass **die ihm angehörenden schiesssportlichen Vereine**

- a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten **erfüllen**,
- b) **einen Nachweis über die Häufigkeit der schiesssportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und.....**

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schiesssportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schiesssportverband angehört.

Durch eine Bescheinigung des Schiesssportverbandes **oder** eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen,
dass

- 1. das Mitglied seit mindestens **zwölf Monaten** den Schiesssport regelmäßig als Sportschütze betreibt und
- 2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schiesssportverbandes zugelassen und erforderlich ist.
 - Ohne zusätzlichen Bedürfnisnachweis können
3 halbautomatische Langwaffen
2 Kurzwaffen erlangt werden.
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden

§ 14 Absatz (2)

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen

und **mehr als zwei Mehrschüssige Kurzwaffen** für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition

wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schiesssportverbandes des Antragstellers

glaubhaft gemacht,

wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist.

§ 15

- **Der schiesssportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.**

§ 4

Absatz 3

Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen, sowie.....

Absatz 4

Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.

Zu § 15 Abs. 7 Nr. 1 WaffG-neu

Ausschluss bestimmter Schusswaffen vom Schießsport

Das BMI ist berechtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Gefahrenabwehr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsportes

Vorschriften über die Anforderungen und Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen

und insbesondere zu Regeln

- dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen
- wegen ihrer Konstruktion,
- ihrer Handhabung oder
- Wirkungsweise
- ganz oder teilweise ausgeschlossen sind

■ Verboten sind in Zukunft Schusswaffen mit einer Rohr (Lauf) Länge unter 3“ .

§ 27 Absatz (7)

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

- 1.) **die Benutzung von Schiessstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schiessen einschließlich der Anforderungen an das Aufsichtspersonal, zu regeln,**

■ Verantwortliche Aufsichtsperson

§ 10 AWaffV:

- Kein Schießen ohne Aufsicht
- Persönliche Präsenz beim Schützen

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit nach § 5
- Eignung nach § 6
- Sachkundig (Vorlage eines Nachweises)
- Geeignet zur Kinder- und Jugendarbeit

- Neu: Beauftragung durch den Verein
- Verein muss Voraussetzungen (der Sachkundekennntnisse) prüfen

Sachkundekennntnisse

- Waffenrecht
- Standordnung
- Sportordnung

- Eignung über Sachkunde „Schiessen von Kindern und Jugendlichen“
- Nachweis durch ein Nachweisdokument (schriftlich im Schützenhaus deponiert)

Aufsichtspflichten:

- Ständige Anwesenheitspflicht
- Kontrolle des Alterserfordernis
- Kontrolle der vom Schiesssport ausgeschlossenen Schusswaffen
- Z.B. Kurzwaffen mit Lauf kleiner als 3“ – 7,62 cm
- Kontrolle der unzulässigen Schiessübungen
- Z.B. kein Verteidigungsschiessen, kein Kampfschiessen
- Kontrolle der zulässigen Bedürfnisse: z.B. der WBK bei fremden Schützen

■ Obhut von Kindern und Jugendlichen

Obhut ist nicht gleich Aufsicht

Obhut = Anwesenheit einer qualifizierten Aufsicht ist ausreichend

- Diese Person ist für die Schiessausbildung leitend und verantwortlich
- Sie muss jederzeit dem Standdienst/Aufsicht beim Schützen selbst Weisungen erteilen können
- oder selbst die Aufsicht übernehmen

Eine Qualifizierung erfolgt auf schriftl. Antrag durch den Hessischen Schützenverband - so genannte Jugendbasis-Lizenz



Deutscher Schützenbund
Schießstandordnung

Neu:

Zu 1

Das kampfmäßige Schiessen auf Schiessstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG) sowie unzulässige Schiessübungen im Schiesssport gemäß § 7 AWaffVo sind verboten

11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen sowie die waffenrechtlichen Vorgaben bei verantwortlichen Aufsichtspersonen über die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.

Neu ist auch:

Schießordnung für Bogenschiessplätze

Zurzeit noch im Entwurf, jedoch bereits verabschiedet.

§ 12 Waffengesetz

Einer Erlaubnis zum Führen bedarf nicht, wer

1.) diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit steht.

§ 38 Ausweispflicht

Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und

- a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte
- b) im Falle der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum

Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten Verlangen zur Prüfung aushändigen

Waffe transportieren

Wird die Waffe von einem Schützen von seiner Wohnung oder die Vereinswaffe vom Schützenhaus zum Schießstand in XY mitgenommen, so betrachtet der Gesetzgeber dies als ein genehmigungsfreies, nicht gewerbsmäßiges **Befördern** der Waffe von einem Ort zum anderen.

Dabei darf die Schusswaffe **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit** sein

nicht schussbereit:

Eine Waffe gilt als schussbereit, wenn sie geladen oder teilgeladen (Unterladen) ist, auch dann, wenn sie gesichert oder nicht gespannt ist.

Für den Sportschützen bedeutet dies, dass die Sportwaffe, gleich ob Pistole, Revolver oder Gewehr, **absolut leer** ist und auch **kein Magazin eingeführt** oder sogar **gefüllt** ist.

nicht zugriffsbereit:

Als zugriffsbereit im Sinne des Gesetzes gilt eine Waffe, wenn sie mit wenigen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann., also beispielsweise eine Pistole, die im Holster oder im Gürtel getragen wird oder im nicht verschlossenen Handschuhfach oder zugriffsbereit im Innenraum eines Kfz. transportiert wird.

Als nicht zugriffsbereit ist die Waffe, wenn sie in einem speziellen Pistolenkoffer im Kofferraum o.ä. transportiert wird, so dass man sie nicht schnell erreichen kann.

Hierbei ist der Aufbewahrungsort der Munition unerheblich.

Fazit:

Der Sportschütze **transportiert** seine Waffe und die dazugehörige Munition in einem speziellen Behältnis,

die Waffe und die Magazine sind ungeladen und er (sie)

führt immer seine WBK und den Bundespersonalausweis mit als Nachweis der Rechtmäßigkeit.

- Verbringt jemand die Vereinswaffe oder eine private Sportwaffe,
- so muss er
- selbst WBK - Inhaber sein,
- die WBK für die Waffe und
- eine Bescheinigung des Vereins mitführen.

§ 39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

(1) Wer.....

eine Schiessstätte betreibt, eine Schiessstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt,
.....

oder sonst den Besitz über Waffen und Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen, oder sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige

eine Schiessstätte

so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeiten zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen

§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Absatz (1)

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden,

sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0**

(Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht.

§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Absatz (2)

Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen

sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 **Widerstandsgrad 0** (Stand Mai 1997) entsprechenden **oder gleichwertigen Behältnis** aufzubewahren,

als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der **Sicherheitsstufe B** nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

Richtlinien nach VDMA und VDS

VDMA

- Nur Hersteller, die nach ISO-Norm zertifiziert sind, dürfen Ihre Stahlschränke mit Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 auszeichnen.

-

VDS

- Laut Waffengesetz sind zur Aufbewahrung von Schusswaffen nur noch
- Waffenschränke nach DIN /EN 1143-1 **Widerstandgrad O (VDS N (ull)** zulässig .



Sicherheitsstufen, -merkmale, -normen

Richtlinien nach VDMA und VDS

„B“-Waffenschränke können lt. VDMA nur noch bis zum 31.12.2003 produziert werden. Ab dann wird diese Sicherheitsstufe ersatzlos gestrichen.

Sicherheitsstufen und –klassen

A = einwandiger Stahlkorpus, doppelwandige Tür

B = Tür und Korpus doppelwandig, Feuerschutz nach DIN 4102

Euro-Norm VDS 0 (N) =

- **Tür und Korpus drei- bzw. mehrlagig,**
- **Feuerfalz,**
- **erhöhter Feuerschutz,**
- **besonderer Einbruchschutz**

§ 14 AWaffVO

Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern oder auf Schießstätten

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses oder einer Schießstätte Abweichungen von den Anforderungen des § 13 AWaffVO (Aufbewahrung von Waffen und Munition) zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.

Hieraus muss hervorgehen

- die vorgesehene Art und Anzahl der Waffen oder Munition,
- der Grad der von ihnen ausgehende Gefahr für Sicherheit und Ordnung
- die Belegenheit und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle soll beteiligt werden.

Hierbei soll für Schützenhäuser und Schiessanlagen im Rahmen eines Antragskonzeptes eine Einzelfall-Modifikation ermöglicht werden, um z.B. der bei Schützenhäusern bereits geübten Praxis Rechnung zu tragen, beispielsweise anstelle von VDMA Schränken vormalige Bankschiessanlagen u.ä. zu verwenden.

Dabei findet die Vorlage und Anerkennung des Aufbewahrungskonzeptes im Rahmen der waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 (Erlaubnis zum Betreiben einer Schiessstätte), gegebenenfalls nach der behördlichen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung, also außerhalb eines eigenständig darauf bezogenen Verwaltungsverfahrens, statt.



Mit der Ausgabe des Bundesgesetzblattes vom 31.10. 2003 wurde durch das Bundesministerium des Innern die

Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz (AWaffVO)

verkündet, so dass die Verordnung zum 01.12. 2003 in Kraft getreten ist.

Ebenfalls am 01.12.2003 treten die 1. und 2. Verordnung zum alten Waffengesetz außer Kraft und werden von den neuen Bestimmungen abgelöst



Zusammenstellung aktualisierter Texte und weiterführende Links im Internet:

[Bundeswaffengesetz in der Fassung vom 1. April 2003](#)
(durchsuchbare und verlinkte Version von www.CO2Air.de)

[Allgemeine Waffengesetz-Verordnung](#)
(Stand: 26.10.2003, ebenfalls verlinkte Version)

[Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts](#) (komplett mit allen betroffenen Gesetzen (etwa KWKG, Sprengstoff- und Beschußrecht, Bundesjagdgesetz u.a.)

Für Auskünfte, Rückfragen steht unser Schützenbruder Kurt Schneider unter der email-Adresse kusch123@gmx.de zur Verfügung.